Reichenhaller Tagblatt vom 23.11.2018

Wenn man selber nicht mehr handlungsfähig ist

Betreuungsstellen-Leiterin Marion Kaukel gab auf Anregung der Seniorenunion Tipps zur rechtswirksamen Vorsorge

Berchtesgadener Land. Es wird für viele der Tag kommen, dass man – durch Unfall oder Krankheit – einmal nicht mehr selber über wichtige Angelegenheiten entscheiden kann. Die Notwendigkeit, für diesen Fall Vorsorge zu treffen, wurde auch bei der Seniorenunion Berchtesgadener Land schon öfter diskutiert. Vor kurzem gab es dazu auf Anregung der CSU-Senioren eine lebendige Informationsveranstaltung im voll besetzten großen Sitzungssaal des Landratsamts in Bad Reichenhall. Die Betreuungsstelle im Landratsamt hatte alle Interessierten dazu eingeladen und war damit auf große Resonanz gestoßen.

„Der Themenkreis Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung geht eigentlich nicht nur Senioren, sondern alle volljährigen Mitbürger an", betonte Referentin Marion Kaukel. Die Leiterin der Betreuungsstelle zeigte – immer wieder auf Zwischenfragen ihrer Zuhörer eingehend – nachvollziehbar auf, welche Möglichkeiten jeder hat, rechtlich wirksame Vorsorge zu treffen. So kann er in einer Patientenverfügung festlegen, wie er bei schwerwiegenden Erkrankungen oder Unfällen behandelt werden soll und dass er in bestimmten, näher umschriebenen Krankheits-Situationen auf lebensverlängernde Maßnahmen verzichten will. „Nahe Angehörige und auch der Ehepartner dürfen nicht automatisch für einen nicht mehr zu eigener Willensbekundung fähigen Patienten Entscheidungen wie die Einwilligung zu einer Operation treffen, wenn sie nicht eine Vorsorgevollmacht vorweisen können," stellte die Referentin auf entsprechende Fragen klar.

Amtsgericht muss Betreuer bestimmen

Fehle eine zu einer Zeit noch voller Geschäftsfähigkeit des Patienten einer Person seines Vertrauens gegebene Vorsorgevollmacht, müsse das Amtsgericht einen Betreuer bestellen, der dann die notwendigen Entscheidungen für den handlungsunfähigen Patienten zu treffen habe. Die Entscheidung treffe das Amtsgericht nach Anhörung des Landratsamts und könne dabei dann auch den Ehepartner als Betreuer einsetzen. Einen Betreuer zur Seite gestellt bekommen könnten auch Volljährige, die ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht mehr selber besorgen können. Das Gericht lege dabei auch fest, zu welchen Entscheidungen im Namen des Betreuten der Betreuer berechtigt ist, beispielsweise für Gesundheitsvorsorge, Bestimmung des Aufenthalts, Regelung von Geschäftsangelegenheiten, Verwaltung des Vermögens, Vertretung bei Behörden und mehr. „Gravierende Entscheidungen muss sich der Betreuer allerdings vom Amtsgericht genehmigen lassen", stellte die Referentin klar. Und bei wieder verbessertem Zustand des Betreuten könne das Gericht die Betreuungsanordnung auch wieder aufheben.

„Wer ein gerichtliches Betreuungsverfahren für sich selber vermeiden möchte, sollte die Möglichkeit nutzen, vorsorglich einer Person seines Vertrauens eine Vorsorgevollmacht zu erteilen, solange er selber noch geschäftsfähig ist", riet Marion Kaukel ihren Zuhörern. Ein so Bevollmächtigter unterliege im Gegensatz zum Betreuer nicht der Kontrolle durch das Amtsgericht, habe aber die gleiche Befugnis. Er handle eigenverantwortlich. Deshalb sei es besonders wichtig, nur eine Person seines absoluten Vertrauens zu bevollmächtigen. Die Vorsorgevollmacht brauche keine bestimmte Form und könne bis zum Eintritt der Geschäftsunfähigkeit vom Vollmachtgeber jederzeit mit Datum und Unterschrift abgeändert oder komplett widerrufen werden. Banken erkennen solche Vollmachten häufig nur an, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers bankintern oder notariell beurkundet ist. Auch die Betreuungsstelle im Landratsamt könne die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen. Die in der Vorsorgevollmacht enthaltenen Daten könne man im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Das beschleunige im Bedarfsfall das Herstellen des Kontakts zum Bevollmächtigen.

Die Referentin zeigte auch die Möglichkeit auf, mit Hilfe einer Betreuungsverfügung eine Person zu bestimmen, die im eintretenden Notfall vom Amtsgericht zum Betreuer bestellt werden sollte. Auch könne man in einer solchen Verfügung festlegen, welche Personen man keinesfalls zu seinem Betreuer bestellt haben möchte. Diese Form der Festlegung sei besonders für die Menschen wichtig, die keine so vertraute Person haben, der sie eine Vorsorgevollmacht erteilen könnten oder wollten. Auch die Betreuungsverfügung könne man im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Sie bedarf keiner bestimmten Form, kann auch jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Auch seine Unterschrift unter der Betreuungsverfügung könne man von der Betreuungsstelle im Landratsamt beglaubigen lassen.

Betreuungsstellen-Leiterin Marion Kaukel sowie der Kreisvorsitzende der Seniorenunion Heinz Dippel. – Foto: Dieter Moosleitner

Die Referentin gab ihren Zuhörern Vordrucke mit, die die Erteilung einer Vollmacht oder einer Patientenverfügung erleichtern. Sie informierte darüber, dass die Betreuungsstelle im Landratsamt allen Landkreisbürgern für Fragen und Hilfestellungen beim Erstellen dieser Verfügungen zur Verfügung steht. Sie ist unter ☎ 08651/773441 oder 773440 zu erreichen.

Der Kreisvorsitzende der Seniorenunion Heinz Dippel bedankte sich für den informativen Nachmittag im Landratsamt und rief die Teilnehmer dazu auf, sich nicht nur mit diesem wichtigen Themenkreis zu beschäftigen, sondern auch die als richtig erkannten Entscheidungen und Verfügungen ohne Verzug in die nötige Schriftform zu bringen und so für den Notfall vorgesorgt zu haben. Er bot den anwesenden Senioren auch noch eine eigens entwickelte „Notfallmappe" an, in der für alle notwendigen Verfügungen Vordrucke und Erläuterungen enthalten sind. – oo